

V o r l a g e Nr. L 96/19 - G 92/19

für die

Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 18. Oktober 2017

Änderung der Verfahrensordnung der Deputation für Kinder und Bildung sowie Entscheidung über die Trägersauswahl zur Gewährleistung der Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten durch den Ausschuss „Frühkindliche Bildung“

A) Problem

Die Deputation für Kinder und Bildung hat sich bei ihrer Konstituierung eine Verfahrensordnung gegeben, mit der auf der Grundlage des Deputationsgesetzes Regelungen für die Verfahrensabläufe der Arbeit der Deputation getroffen wurden. Unter anderem wird in dieser Verfahrensordnung die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Deputationsausschüsse näher konkretisiert.

Im Zuge der Erörterung der Vorlage G 63/19 „Bericht Interessenbekundungsverfahren / Trägersauswahl Mobilbauten“ hatte die Deputation in ihrer Sitzung am 20.01.2017 die Möglichkeit diskutiert, die Verfahrensordnung durch eine Klarstellung zu erweitern, dass Beschlüsse der Deputationsausschüsse der Einstimmigkeit bedürfen und anderenfalls die Deputation zu entscheiden habe. Die Deputation bat um Prüfung, ob und wie eine Zuweisung bestimmter Entscheidungen in die Ausschüsse verfahrensmäßig abgebildet werden könne.

B) Lösung

Das in der Deputation diskutierte Prinzip der Einstimmigkeit als Voraussetzung für die Gültigkeit von Beschlüssen folgt einer bei vielen Ortsbeiräten gängigen Praxis, nach der Beschlüsse der Unterausschüsse eines Beirats für den gesamten Beirat bindend sind, wenn sie einstimmig getroffen werden.

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (OrtsbeiräteG) wie die Mustergeschäftsordnung für Beiräte sehen das Erfordernis der Einstimmigkeit als Voraussetzung dafür, dass Beschlüsse von Ausschüssen auch für den Beirat gelten, nicht ausdrücklich vor. Dieses findet

sich aber jeweils in den Geschäftsordnungen derjenigen Beiräte wieder, die sich entschieden haben, nach dieser Verfahrensweise zu arbeiten. Auch das Gesetz über die Deputationen macht hierzu keine weitergehenden Vorschriften. Hier ist in § 6 Abs. 4 („Arbeitsweise“) lediglich festgelegt, dass die Deputationen bei Bedarf Deputationsausschüsse einsetzen können und jedes Mitglied eines Deputationsausschusses das Recht hat, bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Deputation zu verlangen.

Rechtlich ist demnach die Einstimmigkeit der Beschlüsse der Unterausschüsse keine zwingende Voraussetzung für deren Bindungswirkung gegenüber der Deputation. Politisch bewirkt die Einstimmigkeit jedoch einen höheren Grad der Legitimation und damit eine höhere Akzeptanz der Entscheidungen bei Betroffenen und Fachöffentlichkeit.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geschäftsordnung der Deputation für Kinder und Bildung in Nr. 11 wie folgt zu ergänzen:

Die Deputation kann den Deputationsausschüssen durch Beschluss einzelne Aufgaben oder Fragestellungen vorbehaltlich ihres Letztentscheidungsrechtes zur Entscheidung zuweisen. Ergeht die Entscheidung des Deputationsausschusses einstimmig, ist sie unmittelbar nach der Sitzung, in der sie ergangen ist, den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Umlaufverfahren vorzulegen. Die Entscheidung gilt als bestätigt, sofern die Mehrheit der Sprecher/-innen nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Für dieses Verfahren gelten die Regelungen über die Zusammensetzung in der Feriendeputation entsprechend. Die Entscheidung soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Ergeht die Entscheidung des Deputationsausschusses nicht einstimmig, ist die Entscheidung der Deputation einzuholen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Trägersauswahl zur Gewährleistung der Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten dem Ausschuss „Frühkindliche Bildung“ zur Entscheidung zuzuweisen.

C) Finanzielle/Personelle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Änderung der Verfahrensordnung sind keine finanziellen, personellen oder genderbezogenen Auswirkungen verbunden.

D) Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Kinder und Bildung beschließt die unter B) Lösung beschriebene Änderung ihrer Verfahrensordnung.

2. Die Deputation für Kinder und Bildung weist dem Ausschuss „Frühkindliche Bildung“ die Trägerauswahl zur Gewährleistung der Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten zur Entscheidung zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlage: Änderungsfassung der Verfahrensordnung für die staatliche und städtische Deputation für Kinder und Bildung

Verfahrensordnung

für die staatliche und städtische Deputation für Kinder und Bildung

(Beschluss vom 18. Oktober 2017)

1. Sitzungsleitung

Der/die Sprecher/Sprecherin der Deputation hat den Vorsitz der Deputation und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Er oder sie sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf und achtet auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte.

Ist der/die Vorsitzende abwesend, wird die Sitzungsleitung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin wahrgenommen. Ist auch diese(r) abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.

2. Einladung und Beratungsunterlagen

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Deputation ein.

Er/sie kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Deputation unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes einberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält.

Der/die Vorsitzende lädt darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung ein, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Deputation oder dem für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglied beantragt wird.

Die Einladung einschließlich voraussichtlicher Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung sowie Beratungsunterlagen soll den Mitgliedern der Deputation sowie den ständigen Gästen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

Anschließend werden die Einladungen mit der Tagesordnung, die Protokolle und die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Senatorin für Kinder und Bildung eingestellt.

Für den Fall, dass eine vollständige Versendung der Unterlagen an die Mitglieder der Deputation und die ständigen Gäste innerhalb der Frist nicht möglich ist, soll ein umgehender Nachversand erfolgen.

Im Anschluss an die Sitzungen werden die beschlossenen Fassungen der in öffentlicher Sitzung beratenen Vorlagen auf der Internetseite der Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht.

3. Tagesordnung

Der/die Vorsitzende erstellt den Entwurf für eine Tagesordnung, die zu Beginn der Sitzung durch die Deputation genehmigt wird.

Die Fraktionen und diejenigen Mitglieder, die keiner Fraktion der Bremischen Bürgerschaft angehören, können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung. Die Antragsteller sind gehalten, den übrigen Fraktionen oder Mitgliedern nach Satz 2 beabsichtigte Anträge möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Berichtsbitten der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Deputation werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch Vorlage eines kurzen schriftlichen Berichts. Die Berichtsbitten sollen der Senatorin für Kinder und Bildung über den Vorsitzenden /die Vorsitzende nach Möglichkeit bis eine Woche vor der Sitzung angezeigt werden. Werden Berichtsbitten erst nach dieser Wochenfrist gestellt, sollen sie, sofern sie nicht mündlich noch in der Sitzung beantwortet werden können, durch Vorlage eines schriftlichen Berichts zur nächstfolgenden Sitzung beantwortet werden.

4. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Deputation tagt öffentlich.

Angelegenheiten, die der vertraulichen Beratung bedürfen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Mit der Einladung schlägt der/die Vorsitzende die Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Teil vorbehaltlich der Zustimmung durch die Deputation vor.

Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Sitzung der Deputation gestattet wird. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer oder Zuhörerinnen gestört, so können sie von dem/der Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden.

Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind nicht gestattet.

Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des/der Vorsitzenden kann die Öffentlichkeit durch Beschluss jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der/die Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind der Deputation in nichtöffentlicher Sitzung begründet darzulegen.

Die Deputation entscheidet über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung. Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

5. Vertraulichkeit

Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder für die dies beantragt wurde, sowie die Protokolle nichtöffentlicher Beratungen sind bis zu einem abweichenden Beschluss durch die Deputation vertraulich zu behandeln.

6. Rederecht

Rederecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Mitglieder der staatlichen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der städtischen Deputation; die Mitglieder der städtischen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der staatlichen Deputation.

Den ständigen Gästen und weiteren eingeladenen Gästen kann die Deputation Rederecht erteilen. Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.

Die Deputation kann entscheiden, der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein zeitlich begrenztes Rederecht einzuräumen.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Der/die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

7. Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmrecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird.

Die Deputation beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

8. Protokollführung

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

Das Protokoll wird dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Deputation zur Abstimmung übermittelt und soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der/die Vorsitzende, und der Protokollführer/die Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll nach dessen Genehmigung.

9. Gäste

Die Deputation beschließt über die Zulassung ständiger Gäste, die regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen sind und an den Beratungen teilnehmen.

Die Deputation kann zur Beratung weitere Gäste einladen.

10. Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Die Deputation gestattet die Teilnahme einer jeweils namentlich zu benennenden Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Fraktionen als Gast an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der ersten Teilnahme den Namen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit und legen eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

11. Deputationsausschüsse

Die Deputation kann Deputationsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Behandlung bestimmter thematisch eingrenzbarer Aufgaben für erforderlich hält. Die Deputationsausschüsse können Gegenstände innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.

Die Deputation kann den Deputationsausschüssen durch Beschluss einzelne Aufgaben oder Fragestellungen vorbehaltlich ihres Letztentscheidungsrechtes zur Entscheidung zuweisen. Ergeht die Entscheidung des Deputationsausschusses einstimmig, ist sie unmittelbar nach der Sitzung, in der sie ergangen ist, den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Umlaufverfahren vorzulegen. Die Entscheidung gilt als bestätigt, sofern die Mehrheit der Sprecher/innen nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Für dieses Verfahren gelten die Regelungen über die Zusammensetzung in der Feriendeputation entsprechend. Die Entscheidung soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Ergeht die Entscheidung des Deputationsausschusses nicht einstimmig, ist die Entscheidung der Deputation einzuholen.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe der Deputationsausschüsse erfolgt durch Beschluss der Deputation. Bei der Zusammensetzung der Deputationsausschüsse sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Deputationsausschüsse ein und leitet die Sitzung. Er/sie kann die Leitung der Sitzung an eine Vertreterin/ einen Vertreter übertragen.

Die Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Sitzungsniederschrift der Deputationsausschüsse sind der Deputation vorzulegen.

12. Feriendeputation

Die Deputation setzt eine Feriendeputation ein, die während der Schulferien über Beratungsgegenstände beschließt, sofern eine reguläre Sitzung der Deputation nicht möglich ist und eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist.

Die Feriendeputation setzt sich aus der Senatorin für Kinder und Bildung und den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen zusammen und entscheidet auf Antrag des/der Vorsitzenden im Umlaufverfahren. Die Stimmen der Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen werden entsprechend dem Stimmenverhältnis der Fraktionen in der Deputation gewichtet. Stimmt die Feriendeputation mehrheitlich zu, kann die Angelegenheit vollzogen werden, soweit kein Mitglied der Feriendeputation die Entscheidung der Deputation verlangt. Der Beschluss der Feriendeputation ist der Deputation in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu geben.

13. Bericht an die Bürgerschaft

Die Deputation erstattet der Bürgerschaft zu den ihr von der Bürgerschaft erteilten Aufträgen unmittelbar schriftlich Bericht.

Der Bericht gibt den Verlauf, den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen, insbesondere Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse und Deputationen sowie Ergebnisse von Anhörungen, die Anträge und Beschlüsse in der Deputation, das Abstimmungsverhalten und auf Antrag eines Mitglieds auch abweichende Voten der Minderheit wieder. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft.

Der Bericht wird von der Deputation beschlossen.

Der oder die Vorsitzende unterzeichnet den beschlossenen Bericht. Der oder die Vorsitzende berichtet in der Bürgerschaft über das Ergebnis der Beratung, sofern die Deputation nicht eine andere Berichterstellerin oder einen anderen Berichtersteller benennt.